

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

Zentralamt

26. Juni 2006

**FEHLERVERZEICHNIS 3
zur deutschen Ausgabe des RID 2005**

Anmerkung: Es werden nur diejenigen Textänderungen angegeben, die Einfluss auf die Übersetzung in andere Sprachen haben. Sprachliche Verbesserungen des deutschen Textes werden nicht wiedergegeben.

Änderungen in Zusammenhang mit der Inkraftsetzung des COTIF 1999 zum 1. Juli 2006
(siehe auch Dokument OCTI/RID/CE/41/7b) und A 81-03/511.2004 (Bericht über die 41. Tagung des RID-Fachausschusses))

**1.1.4.5.2,
1.4.1.3,
1.5.1.1,
1.8.4 (2 x),
1.8.5.2 und
1.9.4**

"Zentralamt" ändern in:

"Sekretariat der OTIF".

**6.1.5.2.7 Fußnote 3) und
6.5.4.3.6 Fußnote 2)**

"Zentralamt für den internationalen Eisenbahnverkehr" ändern in:

"Sekretariat der OTIF".

TEIL 1

1.1.2 Den ersten Unterabsatz streichen.

Der zweite Unterabsatz erhält am Anfang folgenden Wortlaut:

"Im Sinne von Artikel 1 des Anhanges C legt das RID fest:".

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Tel. (+41) 31 - 359 10 17 • Fax (+41) 31 - 359 10 11 • E-Mail info@otif.org • Gryphenhübeliweg 30 • CH - 3006 Berne/Bern

Am Ende hinzufügen:

"Für die Beförderungen im Sinne des RID gelten außer dem Anhang C auch die auf sie anwendbaren Vorschriften der übrigen Anhänge des COTIF, insbesondere jene des Anhanges B bei Beförderungen aufgrund eines Beförderungsvertrags."

1.1.4.1.1 erhält folgenden Wortlaut:

"Die internationale Beförderung auf dem Gebiet eines Mitgliedstaates kann Vorschriften oder Verboten unterliegen, die gemäß Artikel 3 des Anhanges C aus anderen Gründen als denen der Sicherheit während der Beförderung erlassen wurden. Diese Vorschriften oder Verbote sind in entsprechender Weise bekannt zu geben."

1.1.4.1.2 erhält folgenden Wortlaut:

"(bleibt offen)".

1.1.4.1.3 erhält folgenden Wortlaut:

"(bleibt offen)".

1.5.1.3 erhält folgenden Wortlaut:

"Beförderungen auf Grund zeitweiliger Abweichungen sind Beförderungen gemäß Anhang C des COTIF."

TEIL 5

5.4.1.1.1 e) "[siehe auch Artikel 13 § 1 e) CIM]" ändern in:

"[siehe auch Artikel 7 § 1 h) und i) CIM]".

g) "[siehe auch Artikel 13 § 1 h) CIM]" ändern in:

"[siehe auch Artikel 7 § 1 b) CIM]".

h) "[siehe auch Artikel 13 § 1 b) CIM]" ändern in:

"[siehe auch Artikel 7 § 1 g) CIM]".

TEIL 7

7.6 "Nach § 2 des RIEx (Anlage IV der Einheitlichen Rechtsvorschriften CIM)" ändern in:

"Nach Artikel 5 § 1 des Anhanges C des COTIF".

7.7 erhält folgenden Wortlaut:

"7.7 Hand- und Reisegepäck

(bleibt offen)".

Weitere Änderungen

TEIL 2

2.2.41.2.3 Der erste Satz des zweiten Unterabsatzes erhält folgenden Wortlaut:

"Folgende Stoffe sind zur Beförderung im Eisenbahnverkehr nicht zugelassen:".

Den letzten Spiegelstrich des ersten Unterabsatzes als ersten Spiegelstrich nach dem Einleitungssatz des zweiten Unterabsatzes einfügen.

Der zweite Spiegelstrich (vorheriger erster Spiegelstrich) des zweiten Unterabsatzes erhält am Anfang folgenden Wortlaut:

"– selbstzersetzliche Stoffe mit einer SADT von ≤ 55 °C, für die deshalb eine Temperaturkontrolle erforderlich ist:".

2.2.61.1.8 In der Abbildung unter der untersten Trennlinie "Verpackungsgruppe II" ändern in:

"Verpackungsgruppe I".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

TEIL 3

Kapitel 3.2 Tabelle A

UN 1847 Nach "KALIUMSULFID" einfügen:

", HYDRATISIERT".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

UN 1849 Nach "NATRIUMSULFID" einfügen:

", HYDRATISIERT".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

Tabelle B

Bei der Eintragung "KALIUMSULFID mit mindestens 30 % Kristallwasser" (UN 1847) nach "KALIUMSULFID" einfügen:

", HYDRATISIERT".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

Bei der Eintragung "NATRIUMSULFID mit mindestens 30 % Kristallwasser" (UN 1849) nach "NATRIUMSULFID" einfügen:

", HYDRATISIERT".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

Kapitel 3.3

SV 504 Nach "Kaliumsulfid" und "Natriumsulfid" jeweils einfügen:
", hydratisiert".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

TEIL 4

Kapitel 4.1

4.1.1.19.6 In der Spalte (2b) der Tabelle bei UN 3271 Ethylenglycolmonobutylether "Flamm-
punkt über 61 °C" ändern in:

"Flammpunkt 61 °C".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

TEIL 5

5.2.2.2.1.3 Im zweiten Satz der Bem. "muss nur" ändern in:

"darf nur".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

5.4.1.2.5.1 i) "befördert wird" ändern in:

"zu befördern ist".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

TEIL 6

Kapitel 6.7

6.7.4.14.2 Am Anfang "Der Tank" ändern in:

"Der Tankkörper".

Kapitel 6.11

6.11.4.1 Im ersten Satz "Kippkübel" ändern in "Mulden" und "muldenförmige" ändern in
"trichterförmige".

[betrifft nur die deutsche Fassung]
